

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Verpachtung von landeseigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie groß ist der Umfang der sich im Landeseigentum befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen (bitte Ackerland und Grünland differenziert aufführen)?

In der Verwaltung der Landesregierung befinden sich 85 166 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen (LN), davon sind 64 451 Hektar Ackerland, 17 285 Hektar Grünland und 3 430 Hektar sonstige Flächen.

Zu den vorgenannten, im Landeseigentum befindlichen LN sind landeseigene Flächenbestände in sogenannten sensiblen Gebieten (in Wasserschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturschutzgebieten) hinzurechnen; diese können nur eingeschränkt mit fachlichen Auflagen (zum Beispiel Verbot von Gentechnik, Beschränkung bei Düngung/Pflanzenschutzmitteleinsatz, in Nationalparks Duldung von Wildschäden) verpachtet werden. Der Umfang dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in nachstehender Tabelle aufgeführt.

	Gesamt LN	Ackerland	Grünland
Schutzgebiete Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	2 059 Hektar	640 Hektar	1 419 Hektar
Nationalparke, Biosphärenreservate	2 522 Hektar	368 Hektar	2 154 Hektar
Naturschutz, Wasserwirtschaft			
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg	128 Hektar	-	128 Hektar
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	330 Hektar	10 Hektar	320 Hektar
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	263 Hektar	102 Hektar	161 Hektar
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	686 Hektar	53 Hektar	633 Hektar
	5 988 Hektar	1 173 Hektar	4 815 Hektar

2. Nach welchen Kriterien werden die sich im Landeseigentum befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen derzeit vergeben?

Vergabekriterien nach Ausschreibung:

Sowohl unbeschränkt ausgeschriebene Flächen als auch beschränkt für zertifizierte Ökobetriebe ausgeschriebene Flächen werden grundsätzlich nur an ortsansässige Anbieter (Hofstelle höchstens zehn Kilometer entfernt vom Los) und an Haupterwerbsbetriebe vergeben. Eine Vergabe an Nebenerwerbslandwirte kann erfolgen, wenn dadurch der Betrieb in den Haupterwerb überführt werden kann.

Vorrangiges Vergabekriterium ist die Arbeitsintensität der landwirtschaftlichen Primärproduktion des Betriebes. Weitere Abwägungskriterien sind

- regionale Verarbeitung und Vermarktung,
- soziales Engagement in der Region,
- Hofnähe zum Los,
- Junglandwirt,
- ökozertifizierter Betrieb,
- kleiner (Familien-) Betrieb und
- eine bereits erfolgte beziehungsweise geplante investive Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verbesserung von Tierwohl/Klimaschutz.

Beschränkt für zertifizierte Ökobetriebe ausgeschriebene Flächen können auch an konventionell wirtschaftende Betriebe vergeben werden, sofern sie sich mit ihrem Angebot verpflichten, auf ökologische Bewirtschaftung umzustellen und die Zertifizierung vorzulegen.

Kriterien zur Direktvergabe (Anschlusspachtverträge):

Pächter erhalten Anschlusspachtverträge

- a) zur Abwendung von Existenzgefährdungen:
- Sockelbetriebsgröße von maximal 300 Hektar (bei einer Referenzbodengüte von 40 Bodenpunkten);
 - Verbundgröße maximal 1 500 Hektar (Kappungsgrenze);
 - Entzug von maximal 20 Prozent der Gesamtbetriebsfläche innerhalb von sechs Jahren (Härtefallgrenze);
 - für hofangrenzende Flächen, insbesondere bei Tierhaltung mit Weideaustrieb
- b) wegen hoher Arbeitsintensität ihrer landwirtschaftlichen Primärproduktion (wenn 1 500 Hektar im Verbund nicht überschritten werden:
- Großvieheinheiten (GV)-Besatz mindestens 0,4 GV pro Hektar selbstbewirtschafteter LN (bei Mutterkuhhaltung: 0,6 GV pro Hektar);
 - Anbau arbeitsintensiver Kulturen:
 - Kartoffeln: mindestens zehn Prozent der Ackerfläche
 - Gemüse, Obst und Dauerkulturen: mindestens fünf Prozent der Ackerfläche
 - Zuckerrüben: mindestens 20 Prozent der Ackerfläche
- c) zur Sicherung und Stärkung der ökologischen Bewirtschaftung
- Auch nicht arbeitsintensiv wirtschaftende Pächter bekommen einen sechsjährigen Anschlusspachtvertrag, wenn sie die Landespachtflächen ökologisch bewirtschaften und im Verbund nicht mehr als 1 500 Hektar erreichen.

3. Wie hoch ist der Anteil an Neuausschreibungen jährlich?

Pachtbeginn	Vergabe durch Ausschreibung in Hektar	Anteil an Neuverpachtungen in Prozent
01.10.2017	592	5,36
01.10.2018	310	3,26
01.10.2019	239	2,85
01.10.2020	872	7,59
01.10.2021	976	8,47
01.10.2022	4 759	30,51

4. Wie hoch ist der Anteil der sich im Landeseigentum befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes?

Der Umfang der LN im Land Mecklenburg-Vorpommern beträgt 1 343 500 Hektar. (Stand: 2021; Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Land- & Forstwirtschaft, Fischerei Zahlen & Fakten 2021, 2022). Im Landeseigentum befinden sich 85 166 Hektar, somit rund 6,3 Prozent.

Der Anteil der LN in den sensiblen Gebieten im Eigentum des Landes (5 988 Hektar) macht lediglich 0,45 Prozent an der gesamten LN in Mecklenburg-Vorpommern aus.

5. Inwieweit kann mit den sich im Landeseigentum befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen Einfluss auf die Entwicklung der Agrarstruktur genommen werden?

Landeseigene Flächen werden grundsätzlich nicht verkauft und entfalten daher eine bodenmarktberuhigende und preisdämpfende Wirkung.

Landeseigene LN werden mit den Zielen verpachtet, eine hohe Wertschöpfung zu erreichen, den ökologischen Landbau auszubauen und landwirtschaftliche Familienbetriebe besonders zu stärken. Eine quantitative respektive qualitative Bewertung, welchen konkreten Einfluss damit auf die gesamte Agrarstruktur genommen werden kann, ist nicht möglich.

6. Welche Unterlagen und Daten werden den Interessenten im Rahmen der Ausschreibung der im Landeseigentum stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung gestellt?

Pachtinteressenten erhalten ein Exposé, welches alle relevanten Angaben für eine Teilnahme an der Ausschreibung enthält. Dazu zählen unter anderem die Ausschreibungsbedingungen, Abgabefristen, eine Flurstücksliste mit Angaben zu den Nutzungsartenanteilen, Angaben zu den Acker- und Grünlandzahlen sowohl für das Flurstück als auch für das Pachtlos insgesamt zusammengefasst, Vorgaben zum Pachtzins, detailliert je Flurstück und insgesamt sowie Lagepläne, aus denen die Lage der Pachtflächen hervorgeht.

7. Für welchen Zeitraum werden die sich im Eigentum des Landes befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet?

Die Laufzeit für Pachtverträge nach Ausschreibung beträgt in der Regel zwölf Jahre.

Die Laufzeit für sogenannte Anschlusspachtverträge (Direktvergabe) beträgt in der Regel sechs Jahre.

8. Inwieweit werden bei der Verpachtung durch den Pächter angekündigte Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenzustandes (Kalkung, Düngung, Dränierung) berücksichtigt?

Die Nährstoffversorgung der Böden (Düngung, Kalkung) sind Teil der vertragsgemäßen Erhaltung der Pachtfläche; sie finden mithin keine Berücksichtigung. Die Erneuerung und Reparatur defekter Drainagen können im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung zu einer Laufzeitverlängerung im Verhältnis zum Umfang der Pachtfläche führen.

9. Welche Rolle spielt die Bonität des Pächters bei der Vergabe von sich im Landeseigentum befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen?

Die Bonität des Pächters wird bei der Vergabe von landeseigenen Flächen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

10. Welche Rolle spielen bisherige Investitionsverpflichtungen zur Erlangung der Pachtflächen bei der Neuvergabe der Flächen?

Investitionsverpflichtungen aus der Vergangenheit werden bei Neuvergaben überprüft.